

Fachserie 3 Reihe 3.2.1

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Wachstum und Ernte

- Weinmost -



August 2021

Erscheinungsfolge: unregelmäßig Erschienen am 15.09.2021 Artikelnummer: 2030321212064

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Textteil

Vorbemerkung Übersicht Fachserie 3, Reihe 3.2.1 Qualitätsbericht

Tabellenteil

- 1 Vorläufige Weinmosternte 2021 erste Schätzung von August
- 1.1 Nach Ländern
- 1.2 Nach Anbaugebieten
- 2 Vorläufige Weinmosternte nach bedeutenden weißen Rebsorten 2021 erste Schätzung von August
- 2.1 Nach Ländern
- 2.2 Nach Anbaugebieten
- 3 Vorläufige Weinmosternte nach bedeutenden roten Rebsorten 2021 erste Schätzung von August
- 3.1 Nach Ländern
- 3.2 Nach Anbaugebieten

Gebietsstand

Die Angaben für Deutschland beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung		ichenerklärung	Abl	kürzun	gen
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle,	ha	=	Hektar
		jedoch mehr als nichts	hl	=	Hektoliter (100 Liter)
-	=	nichts vorhanden			(100 Liter)
/	=	Keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug			

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

Vorbemerkung

Die Berichtsreihe "Wachstum und Ernte" des Berichtsjahres 2021 umfasst Ergebnisse der Ernteerhebungen. Für Weinmost werden vier Veröffentlichungen je Jahr publiziert, nämlich die Ernteschätzungen von August, September und Oktober sowie die endgültige Weinmosternte (Angaben aus der Weinbaukartei).

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse für den August 2021 veröffentlicht. Die aktuellen Ergebnisse werden für Deutschland, die Weinbau treibenden Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die 13 Weinanbaugebiete für die Merkmale Weinmost insgesamt, Weiß- und Rotmost sowie die wichtigsten Rebsorten dargestellt. Dabei werden die Ergebnisse für die Anbaugebiete Mosel, Saale-Unstrut und Sachsen über Ländergrenzen hinweg zusammengefasst. Für Württemberg fließen nicht die Ergebnisse des bayerischen Teils des Bodensees ein.

Die Schätzergebnisse beruhen auf den Beurteilungen bzw. Angaben der Berichterstatter/-innen von August. Die Beurteilung der zu erwartenden Ernte erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Witterungsverhältnisse bis zur Ernte normal bleiben.

1 Vorläufige Weinmosternte 2021 ¹ - erste Schätzung von August

1.1 Nach Ländern

	1		
Art des Weinmostes	Rebfläche im Ertrag	Ertrag je Hektar	Erntemenge
	1 000 ha	hl	1 000 hl
	Deutschland		
Material at the second		07.0	0.740.3
Weinmost insgesamt Weißmost	100,7 67,4	87,0 86,6	8 760 , 3
Rotmost ²	33,4	87,7	5 833,1 2 927,2
Rotinost	1 33,4	<i>57,7</i>	2 7 2 7 , 2
	Baden-Württemberg	3	
Weinmost insgesamt	26,7	74,9	1 998,8
Weißmost	12,9	72,2	932,7
Rotmost ²	13,7	77,6	1 066,2
	Bayern		
Weinmost insgesamt	6,1	71,4	438,8
Weißmost	5,0	72,5	364,2
Rotmost ²	1,1	66,5	74,6
	Hessen		
Weinmost insgesamt	3,7	73,9	270,9
Weißmost	3,1	75,2	233,9
Rotmost ²	0,6	66,6	36,9
	Mecklenburg-Vorpo	ommern	
Weinmost insgesamt	0,0	69,9	0,4
Weißmost	0,0	52,6	0,1
Rotmost ²	0,0	86 , 4	0,2
	Rheinland-Pfalz		
Weinmost insgesamt	62,9	95,2	5 985,3
Weißmost	45,2	94,0	4 249,1
Rotmost ²	17,6	98,4	1 736,2
	Saarland		
Weinmost insgesamt	0,1	66,1	8,4
Weißmost	0,1	69,7	7,7
Rotmost ²	0,0	41,9	0,7

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2020.

² Rotmost einschl. Most aus gemischten Beständen.

Weinmost insgesamt Weißmost Rotmost ²		0,5 0,4 0,1	50,2 51,8 43,1	23,4 19,8 3,6
	Sachse	en-Anhalt		
Weinmost insgesamt		0,7	42,7	29,3
Weißmost		0,5	41,1	21,5
Rotmost ²		0,2	47,6	7,8
	Thüring	ron		
	illulli	Sell		
Weinmost insgesamt		0,1	42,4	5,1
Weißmost		0,1	49,0	4,1
Rotmost ²		0,0	27,3	1,0

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2020.

² Rotmost einschl. Most aus gemischten Beständen.

1 Vorläufige Weinmosternte 2021 $^{\mathrm{1}}$ - erste Schätzung von August

1.2 Nach Anbaugebieten

Art des Weinmostes	Rebfläche im Ertrag	Ertrag je Hektar	Erntemenge
	1 000 ha	hl	1 000 hl
	Ahr		
Weinmost insgesamt	0,6	/	/
Weißmost	0,1	/	/
Rotmost ²	0,5	/	/
	Baden		
Weinmost insgesamt	15,5	63,6	987,1
Weißmost	9,3	66,3	616,0
Rotmost ²	6,2	59,7	371,1
	Franken		
Weinmost insgesamt	6,1	71,4	432,5
Weißmost	5,0	72,4	359,8
Rotmost ²	1,1	66,4	72,6
	Hessische Bergstra	ße	
Weinmost insgesamt	0,5	74,7	34,6
Weißmost	0,4	75,8	27,8
Rotmost ²	0,1	70,7	6,8
	Mittelrhein		
Weinmost insgesamt	0,4	81,4	35,6
Weißmost	0,4	82,9	30,7
Rotmost ²	0,1	73,1	4,9
	Mosel		
Weinmost insgesamt	8,5	83,2	709,3
Weißmost	7,7	83,1	642,0
Rotmost ²	0,8	84,0	67,3
	Nahe		
Weinmost insgesamt	4,2	72,4	300,4
Weißmost	3,2	71,6	226,4
Rotmost ²	1,0	74,8	74,0

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2020.

² Rotmost einschl. Most aus gemischten Beständen.

	Pfalz			
Weinmost insgesamt	23,1	102,5	2 369,2	
Weißmost	15,2	101,6	1 545,0	
Rotmost ²	7,9	104,2	824,2	
	Rheingau			
Weinmost insgesamt	3,2	73,8	236,2	
Weißmost	2,7	75,2	206,1	
Rotmost ²	0,5	65,8	30,1	
	Rheinhessen			
Weinmost insgesamt	26,1	96,5	2 522,4	
Weißmost	18,7	96,1	1 799,8	
Rotmost ²	7,4	97,3	722,6	
	Saale-Unstrut			
Weinmost insgesamt	0,8	42,7	33,3	
Weißmost	0,6	42,3	24,7	
Rotmost ²	0,2	44,1	8,6	
	Sachsen			
Weinmost insgesamt	0,5	49,6	24,5	
Weißmost	0,4	51,1	20,8	
Rotmost ²	0,1	43,1	3,7	
Württemberg				
Weinmost insgesamt	11,1	90,7	1 009,7	
Weißmost	3,6	87,4	315,4	
Rotmost ²	7,5	92,3	694,3	

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2020.

² Rotmost einschl. Most aus gemischten Beständen.

2 Vorläufige Weinmosternte nach bedeutenden weißen Rebsorten 2021 $^{\rm 1}$ - erste Schätzung von August

2.1 Nach Ländern

Rebsorten	Rebfläche im Ertrag	Ertrag je Hektar	Erntemenge
	1 000 ha	hl	1 000 hl
	Deutschland		
Riesling, Weißer	23,6	86,5	2 038,1
Müller-Thurgau	11,3	92,3	1 043,4
Silvaner, Grüner	4,5	89,7	404,2
Ruländer (Burgunder, Grauer)	7,0	77,7	546,5
Burgunder, Weißer	5,7	84,7	483,5
	Baden-Württemberg	y	
	Daden-Wurttemberg	5	
Riesling, Weißer	3,0	83,2	252,1
Müller-Thurgau	2,6	71,4	183,5
Silvaner, Grüner	0,2	79,3	16,3
Ruländer (Burgunder, Grauer)	2,4	63,5	153,2
Burgunder, Weißer	1,8	69,8	122,3
	_		
	Bayern		
Riesling, Weißer	0,3	59,0	20,0
Müller-Thurgau	1,5	78,9	115,8
Silvaner, Grüner	1,5	74,1	112,2
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,1	57,1	5,2
Burgunder, Weißer	0,2	64,3	13,4
	Hessen		
Riesling, Weißer	2,7	75,0	199,8
Müller-Thurgau	0,1	85,0	4,5
Silvaner, Grüner	0,0	78,6	1,7
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,1	74,7	6,7
Burgunder, Weißer	0,1	76,0	6,4
	M 11 1 1/		
	Mecklenburg-Vorpo	mmern	
Riesling, Weißer	-	-	-
Müller-Thurgau	-	-	-
Silvaner, Grüner	-	-	-
Ruländer (Burgunder, Grauer)	-	-	-
Burgunder, Weißer	-	-	-

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2020.

Rheinland-Pfalz

Riesling, Weißer Müller-Thurgau Silvaner, Grüner Ruländer (Burgunder, Grauer) Burgunder, Weißer	17,4 7,0 2,7 4,3 3,5	89,7 103,9 100,1 87,0 95,6	1 560,4 729,3 272,0 375,2 332,4
	Saarland		
Riesling, Weißer Müller-Thurgau Silvaner, Grüner	0,0	48,5 84,8	0,3 0,8
Ruländer (Burgunder, Grauer) Burgunder, Weißer	0,0 0,0	67,6 69,5	2,3 1,1
	Sachsen		
Riesling, Weißer Müller-Thurgau Silvaner, Grüner	0,1 0,1	47,9 57,8	3,0 3,5
Ruländer (Burgunder, Grauer) Burgunder, Weißer	0,0 0,1	48,6 58,7	2,3 3,4
	Sachsen-Anhalt		
Riesling, Weißer Müller-Thurgau Silvaner, Grüner Ruländer (Burgunder, Grauer) Burgunder, Weißer	0,1 0,1 0,0 0,0 0,0	/ / /	/ / / /
	Thüringen		
Riesling, Weißer Müller-Thurgau Silvaner, Grüner Ruländer (Burgunder, Grauer) Burgunder, Weißer	0,0 0,0 0,0 0,0 0,0	64,4 40,8 27,3 21,1 26,9	0,5 0,4 0,1 0,2 0,2

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2020.

2 Vorläufige Weinmosternte nach bedeutenden weißen Rebsorten 2021 1 - erste Schätzung von August

2.2 Nach Anbaugebieten

Rebsorten	Rebfläche im Ertrag	Ertrag je Hektar	Erntemenge
	1 000 ha	hl	1 000 hl
	Ahr		
Riesling, Weißer Müller-Thurgau Silvaner, Grüner	0,0 0,0	<i> </i>	/
Ruländer (Burgunder, Grauer) Burgunder, Weißer	0,0 0,0	/	/
	Baden		
Riesling, Weißer Müller-Thurgau	1,0 2,3	65,6 69,0	63,0 157,2
Silvaner, Grüner Ruländer (Burgunder, Grauer) Burgunder, Weißer	0,1 2,2 1,6	82,6 62,1 67,5	9,6 134,8 105,5
bulgulidel, websel	•	07,3	103,3
	Franken		
Riesling, Weißer Müller-Thurgau	0,3 1,5	59 , 0 78 , 7	19,9 114,4
Silvaner, Grüner	1,5	74,1	112,2
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,1	56,1	4,8
Burgunder, Weißer	0,2	64,5	13,2
	Hessische Bergstra	ße	
Riesling, Weißer Müller-Thurgau	0,2 0,0	75,0 85,0	13,5 2,1
Silvaner, Grüner	0,0	79,0	1,1
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,1	74,0	4,3
Burgunder, Weißer	0,0	76,0	1,9
	Mittelrhein		
Riesling, Weißer	0,3	84,8	24,5
Müller-Thurgau	0,0	85,0	1,6
Silvaner, Grüner	0,0	80,0	0,1
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,0	85,0	1,5
Burgunder, Weißer	0,0	85,8	1,7

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2020.

Riesling, Weißer	5,3	81,5	432,4
Müller-Thurgau	0,8	88,1	74,7
Silvaner, Grüner	0,0	102,4	0,0
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,2	78,0	15,8
Burgunder, Weißer	0,4	84,2	29,7
	Nahe		
Riesling, Weißer	1,2	57,4	68,9
Müller-Thurgau	0,5	86,4	42,7
Silvaner, Grüner	0,2	93,4	18,5
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,3	72,7	25,1
Burgunder, Weißer	0,3	70,9	22,1
	Pfalz		
Riesling, Weißer	5,8	100,6	579,8
Müller-Thurgau	1,7	113,6	195,5
Silvaner, Grüner	0,5	106,3	54,7
Ruländer (Burgunder, Grauer)	1,8	92,9	169,2
Burgunder, Weißer	1,3	103,5	139,2
	Rheingau		
Riesling, Weißer	2,5	75,0	186,3
Müller-Thurgau	0,0	85,0	2,4
Silvaner, Grüner	0,0	78,0	0,6
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,0	76,0	2,4
Burgunder, Weißer	0,0	76,0	4,5
	Rheinhessen		
Riesling, Weißer	4,8	94,0	448,5
Müller-Thurgau	3,9	105,2	414,1
Silvaner, Grüner	2,0	99,2	198,7
Ruländer (Burgunder, Grauer)	1,9	84,7	165,0
Burgunder, Weißer	1,4	96,1	138,5

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2020.

Saale-Unstrut

Riesling, Weißer Müller-Thurgau Silvaner, Grüner Ruländer (Burgunder, Grauer) Burgunder, Weißer	0,1 0,1 0,0 0,0 0,1	34,4 48,6 40,6 33,1 39,9	2,4 5,7 1,9 1,5 4,3
	Sachsen		
Riesling, Weißer Müller-Thurgau Silvaner, Grüner Ruländer (Burgunder, Grauer) Burgunder, Weißer	0,1 0,1 0,0 0,1	47,2 57,4 - 48,3 58,1	3,1 3,7 - 2,3 3,5
	Württemberg		
Riesling, Weißer Müller-Thurgau Silvaner, Grüner Ruländer (Burgunder, Grauer) Burgunder, Weißer	2,1 0,3 0,1 0,2 0,2	91,4 90,1 74,9 76,3 89,0	188,9 26,1 6,6 18,3 16,8

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2020.

3 Vorläufige Weinmosternte nach bedeutenden roten Rebsorten 2021 $^{\rm 1}$ - erste Schätzung von August

3.1 Nach Ländern

	1				
Rebsorten	Rebfläche im Ertrag	Ertrag je Hektar	Erntemenge		
	1 000 ha	hl	1 000 hl		
	•				
	Deutschland				
Spätburgunder, Blauer	11,5	71,9	829,7		
Dornfelder	7,3	103,6	756,7		
Portugieser, Blauer	2,5	106,8	268,8		
	Baden-Württember	g			
Spätburgunder, Blauer	6,5	63,4	414,0		
Dornfelder	0,3	98,5	30,1		
Portugieser, Blauer	0,1	95,6	11,8		
	Bayern				
Spätburgunder, Blauer	0,3	57,8	16,5		
Dornfelder	0,1	73,9	10,0		
Portugieser, Blauer	0,0	61,3	2,9		
	Hessen				
Spätburgunder, Blauer	0,4	65,2	28,7		
Dornfelder	0,0	87,4	2,1		
Portugieser, Blauer	0,0	82,6	0,4		
	Mecklenburg-Vorpo	ommern			
Spätburgunder, Blauer	-	-	-		
Dornfelder	-	-	-		
Portugieser, Blauer	0,0	-	-		
	Rheinland-Pfalz				
Spätburgunder, Blauer	4,2	87,4	367,5		
Dornfelder	6,8	105,0	710,3		
Portugieser, Blauer	2,3	109,4	251,8		
	Saarland				
Spätburgunder, Blauer	0,0	46,8	0,6		
Dornfelder	0,0	/	/		
Portugieser, Blauer	-	-	-		

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2020.

Spätburgunder, Blauer Dornfelder Portugieser, Blauer		0,0 0,0 0,0	37,8 49,4 40,0	1,4 0,9 0,1
	Sachsen-An	halt		
Spätburgunder, Blauer Dornfelder Portugieser, Blauer		0,0 0,0 0,0	/ /	/
i ortugieser, blauer	ı Thüringen	0,0	,	7
Co #th day Dlavay	ı	0.0	10.0	0.1
Spätburgunder, Blauer Dornfelder		0,0 0,0	19,9 75,2	0,1 0,3
Portugieser, Blauer		0,0	69,8	0,0

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2020.

3 Vorläufige Weinmosternte nach bedeutenden roten Rebsorten 2021 $^{\rm 1}$ - erste Schätzung von August

3.2 Nach Anbaugebieten

Rebsorten	Rebfläche im Ertrag	Ertrag je Hektar	Erntemenge
	1 000 ha	hl	1 000 hl
	Ahr		
Spätburgunder, Blauer	0,4	/	1
Dornfelder	0,0	/	/
Portugieser, Blauer	0,0	/	/
	Baden		
Spätburgunder, Blauer	5,2	57,7	301,4
Dornfelder	0,0	65,5	2,3
Portugieser, Blauer	0,0	107,7	2,4
	Franken		
	Halikeli		
Spätburgunder, Blauer	0,3	57,1	15,4
Dornfelder	0,1	73,8	10,0
Portugieser, Blauer	0,0	61,3	2,9
	Hessische Bergstra	ße	
6 "''	•		2.4
Spätburgunder, Blauer Dornfelder	0,1 0,0	67,0 85,0	3,4 1,1
Portugieser, Blauer	0,0	80,0	0,2
	Mittelrhein		
Spätburgunder, Blauer	0,0	63,8	2,9
Dornfelder	0,0	105,0	1,1
Portugieser, Blauer	0,0	64,6	0,3
	Mosel		
Spätburgunder, Blauer	0,4	75,4	30,5
Dornfelder Portugieser, Blauer	0,3 0,0	97,6 110,2	26,3 0,2
Fortugieser, blauer	1 0,0	110,2	0,2
	Nahe		
Spätburgunder, Blauer	0,3	67,3	19,0
Dornfelder	0,4	80,6	32,6
Portugieser, Blauer	0,1	91,0	6,9

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2020.

	Pfalz		
Spätburgunder, Blauer	1,7	97,2	162,2
Dornfelder	2,8	111,0	310,8
Portugieser, Blauer	1,2	113,4	136,8
	Rheingau		
Spätburgunder, Blauer	0,4	65,0	25,3
Dornfelder	0,0	90,0	1,1
Portugieser, Blauer	0,0	85,0	0,2
	Rheinhessen		
Spätburgunder, Blauer	1,5	82,6	119,9
Dornfelder	3,3	103,3	337,2
Portugieser, Blauer	1,0	106,1	106,0
	Saale-Unstrut		
Spätburgunder, Blauer	0,0	31,6	0,9
Dornfelder	0,1	61,9	3,3
Portugieser, Blauer	0,0	45,0	1,7
	Sachsen		
Spätburgunder, Blauer	0,0	37,7	1,5
Dornfelder	0,0	49,4	0,9
Portugieser, Blauer	0,0	40,0	0,1
	Württemberg		
Spätburgunder, Blauer	1,3	86,1	112,4
Dornfelder	0,3	102,9	27,7
Portugieser, Blauer	0,1	92,9	9,4

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2020.

Übersicht über Bezeichnung, Inhalte und Veröffentlichungstermine der Fachserie 3, Reihe 3.2.1, Wachstum und Ernte 2021

Veröffent- lichungs Nr.	Ernteerhebung	Berichtsmonat/ -jahr	Produktbeschreibung	Erscheinungsmonat (voraussichtlich)			
1	Feldfrüchte	April	Fachserie entfällt ab 2014. Die Ergebnisse zu den Frühjahrsanbauflä wichtiger Feldfrüchte werden voraussichtlich Mitte Mai in einer Pressowie in Internettabellen auf www.destatis.de unter Zahlen und Fakt Wirtschaftsbereiche, Land- und Forstwirtschaft, Feldfrüchte und Grünveröffentlicht.				
2	Gemüse	Juni	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodisch Die Ergebnisse werden in einer Pressemitteilun sowie in einer Internettabelle veröffentlicht.				
3	Feldfrüchte	Juni	Erste Ernteschätzung für Getreide sowie Raps und Rübsen. Schätzung der Vorräte an Getreide am 30. Juni 2021.	Anfang August			
4	Baumobst	Juli	Erste Ernteschätzung von Äpfeln, Pflaumen/ Zwetschen, Mirabellen/Renekloden sowie zweite Ernteschätzung von Kirschen.	Ende August			
5	Feldfrüchte	Juli/August	Zweite Ernteschätzung von Raps und Rübsen, vorläufige Ernteschätzung von Getreide zur Ganzpflanzenernte und Erbsen sowie erstes vorläufiges Ergebnis von Getreide zur Körnergewinnung und von Winterraps.	Anfang September			
6	Weinmost	August	Erste Schätzung der Weinmosternte 2021 nach Anbaugebieten und bedeutenden Rebsorten.	Mitte September			
7	Baumobst	August	Erste Ernteschätzung von Birnen; zweite Ernteschätzung von Äpfeln sowie end- gültiges Ergebnis der Ernte von Kirschen.	Ende September			
8	Gemüse	August	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodisch	er Umstellung der Erhebung.			
9	9 Feldfrüchte August/September		Zweites vorläufiges Ergebnis von Getreide zur Körnergewinnung und von Winterraps, vorläufiges Ergebnis von Kartoffeln, letzte Ernteschätzung von Raps und Rübsen sowie Getreide zur Ganzpflanzenernte, vorläufige Ernteschätzung von Sonnenblumen und Hülsenfrüchten sowie Silomais.	Anfang Oktober			
10	Weinmost	September	Zweite Schätzung der Weinmosternte 2021 nach Anbaugebieten und bedeutenden Rebsorten.	Ende Oktober			
12	Weinmost	Oktober	Letzte Schätzung der Weinmosternte 2021 nach Anbaugebieten, Qualitätsstufen und bedeutenden Rebsorten sowie durchschnittlichen Mostgewichten.	Anfang Dezember			

13	Gemüse	2021	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodisch Die Ergebnisse der Gemüseanbauflächen sowi in einer separaten Fachserie 3, Reihe 3.1.3 zur Ende Februar 2022 veröffentlicht.	e der Gemüseernten werden
14	Baumobst	2021	Endgültige Ergebnisse der Obsternte im Marktobstbau 2021.	Anfang Januar 2022
15	Weinmost	2021	Endgültige Ergebnisse der Weinmosternte 2021 nach Anbaugebieten, Qualitäts- stufen und bedeutenden Rebsorten sowie durchschnittlichen Mostgewichten.	Ende März 2022
16	Feldfrüchte	2021	Endgültige Ernte für landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland 2021, Herbstaussaatflächen für das Erntejahr 2022 sowie die Vorräte am 31. Dezember 2021.	Ende Februar 2022



Qualitätsbericht

Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE): Reben und Weinmost



2021

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 02.09.2021

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49 (0) 611/75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4 • Bezeichnung der Statistik: Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) für Reben und Weinmost, EVAS-Nr.: 41244 • Grundgesamtheit: Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Rebflächen • Statistische Einheiten: Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen, freiwillige Erhebung auf der Grundlage von § 46 AgrStatG • Räumliche Abdeckung: Bundesgebiet, Bundesländer und Weinanbaugebiete · Berichtszeitraum: Monate August bis Oktober Rechtsgrundlagen: National: Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG); Europäische Union: Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 • Periodizität: jährlich Seite 5 2 Inhalte und Nutzerbedarf • Inhalt der Statistik: Schätzungen der voraussichtlichen Erntemengen und Hektarerträge sowie in der Oktober-Meldung zusätzlich Informationen zum Mostgewicht und zur Güte des Mostes. Die Schätzungen werden für Weinmost insgesamt, Rot- und Weißmost sowie wirtschaftlich bedeutende Rebsorten erstellt • Nutzerbedarf: Gewinnung aktueller Informationen als Grundlage für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen, der Erstellung der Versorgungsbilanzen sowie zur Beurteilung der Marktsituation und zur Erhöhung der Markttransparenz: Hauptnutzer: Europäische Kommission. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Landesministerien, Fachverbände, Wissenschaft und Forschung • Nutzerkonsultation: Berücksichtigung der Nutzerinteressen mittels Gesetzesänderungen Seite 6 3 Methodik • Konzept der Datengewinnung: Die Ernte- und Betriebsberichterstattung ist eine dezentrale Bundesstatistik, Es besteht keine Auskunftspflicht. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der statistischen Ämter der Länder. Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Die Befragung wird als Primärerhebung dezentral von den statistischen Ämtern der Länder mit Fragebogen in Papierform oder online über ein Internet-Formular (IDEV) durchgeführt. 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 7 • Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Gut • Erhebungsbedingte Fehler: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben werden durch Rückfragen der statistischen Ämter bei den Berichterstattern möglichst gering gehalten. Seite 7 5 Aktualität und Pünktlichkeit Aktualität: Die Bundesergebnisse werden 3 bis 5 Wochen nach dem Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. • Pünktlichkeit: Die Daten werden immer zum angegebenen Zeitpunkt veröffentlicht. 6 Vergleichbarkeit Seite 8 • Räumliche Vergleichbarkeit: Räumliche Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene und national auf Ebene der Bundesländer möglich. Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer gegeben. • zeitliche Vergleichbarkeit: Die Vergleichbarkeit zu früheren Jahren ist für die alten Bundesländer ab 1950 möglich. Seite 8 7 Kohärenz Input für andere Statistiken: Es bestehen Bezüge zur Rebflächenerhebung und zur endgültigen Weinmosternte. 8 Verbreitung und Kommunikation Seite 8 • Verbreitunasweae: Unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg239642

kann die Fachserie 3 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte -Weinmost kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden. Zudem sind Tabellen und

Texte zum Thema Wein unter

 $\frac{https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html}{zu \ finden.}$

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 9

Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Rebflächen bewirtschaften. Die Erhebung aller Angaben erfolgt in der Regel bei ausgewählten Betrieben, deren Inhaber/-innen oder Leiter/-innen bereit sind, als Ernte-und Betriebsberichterstatter/-innen an der Erhebung teilzunehmen. Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird in der Regel als Betriebsberichterstattung durchgeführt, d. h. die Berichterstatter berichten über Verhältnisse in ihrem Betrieb. In Hessen und Sachsen-Anhalt werden Informationen der Weinbaukartei führenden Stellen anstelle der Betriebsberichterstattung genutzt. Die Ertrags- und Qualitätsschätzungen erfordern eine hohe fachliche Qualifikation der Melder, regelmäßige Schulungen und ausreichende Zeitkapazitäten sowie Kenntnisse der regionalen Besonderheiten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Angaben zur Ernte- und Betriebsberichterstattung werden von den Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen erhoben. Diese berichten über die Verhältnisse ihres Betriebes. In Hessen und Sachsen-Anhalt werden Informationen der Weinbaukartei führenden Stellen genutzt. Für die Ergebnisdarstellung werden die Angaben auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird in den Wein anbauenden Bundesländern mit Ausnahme von Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein durchgeführt. Sie liefert aufgrund großräumiger Schätzungen frühzeitig regional differenzierte Ergebnisse. So werden die Ergebnisse für das Bundesgebiet, die an der Ernteberichterstattung Wein anbauenden Bundesländer sowie für die Weinanbaugebiete veröffentlicht. Zum Teil werden von den statistischen Ämtern auch Ergebnisse für die Weinanbaubereiche zur Verfügung gestellt.

Die Angaben werden nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen erfasst. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum für die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost umfasst die Monate August bis Oktober. Im Oktober wird ein anderer Merkmalskatalog als im August und September erfasst.

1.5 Periodizität

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost erfolgt in jedem Jahr in den Monaten August bis Oktober.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

National:

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66)

in der jeweiligen Fassung

Europäische Union:

• Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission

in der jeweils geltenden Fassung

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Für die Ergebnisse der Ernteberichterstattung Reben und Weinmost besteht kein Geheimhaltungsbedarf, da von diesen keine Rückschlüsse auf Einzelangaben von Betrieben gezogen werden können. In Einzelfällen werden Angaben aufgrund von Unsicherheiten bei der Schätzung mit einem Schrägstrich versehen, wenn weniger als drei Berichterstatter/innen zu den ermittelten Werten beitragen (mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern). Die in den Veröffentlichungstabellen ausgewiesenen Merkmale basieren auf der Multiplikation der für die geografischen Einheiten ermittelten Ertragsrebflächen mit den Schätzwerten der EBE Weinmost. Die Ertragsrebflächen basieren auf den Ergebnissen der Rebflächenerhebung, die keiner Geheimhaltung unterliegen, da die Nachweisung ohne Betriebsbezug erfolgt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Vorbereitung der Erhebung stimmen sich die Vertreter der statistischen Ämter der Länder in regelmäßigen Beratungen gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt über die Durchführung ab.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Bei der Auswahl der Meldenden wird darauf geachtet, dass es sich um Personen handelt, die mit den weinbaulichen Verhältnissen vertraut sind. Ergänzend finden in einigen Ländern regelmäßige Arbeitsbesprechungen statt, um die Ernteund Betriebsberichterstatter/-innen über die Anforderungen zu informieren.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die EBE für Reben und Weinmost ist ein Schätzverfahren. Schätzungen werden durch subjektive Eindrücke und Erfahrungen geprägt. Wie genau Schätzungen mit der Realität übereinstimmen, hängt daher von der Erfahrung des Schätzenden ab. Im weiteren Vegetationsverlauf können sich die erwarteten bzw. zu erwartenden Erträge in Abhängigkeit von der Witterung, dem Auftreten von Pflanzenkrankheiten oder tierischen Schaderregern ändern. Die Vorausschätzungen sind somit mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Ab September werden die Schätzungen erfahrungsgemäß verlässlicher.

Die Qualität der Ergebnisse leidet, wenn insbesondere in Regionen, in denen bestimmte Rebsorten große Bedeutung haben, keine oder nur eine geringe Zahl an Ernte- und Betriebsberichterstattern vertreten sind. Das gleiche gilt für Rebsorten, die vom befragten Berichterstatter nicht angebaut werden. Insofern kommt einer möglichst großen Zahl an Berichterstattern eine herausragende Bedeutung zu.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Rebflächenerhebung die Grundlagen für die frühzeitige Schätzung der voraussichtlichen Hektarerträge bildet. Zu den Erhebungsinhalten der EBE für Reben und Weinmost gehören folgende Merkmale:

- Schätzungen der voraussichtlichen Erntemengen und Hektarerträgen von Weinmost insgesamt, Weiß- und Rotmost sowie von einzelnen regional wichtigen Rebsorten,
- Mostgewicht,
- Güte des Mostes (der gewachsenen Ernte).

Die Schätzungen der Erntemengen in Hektoliter (hl) werden durch Multiplizieren der Ertragsrebflächen aus der Rebflächenerhebung mit den geschätzten Hektarerträgen (hl/ha) aus der Ernte- und Betriebsberichterstattung berechnet.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Entfällt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost liefert frühzeitig Schätzergebnisse für die Hektarerträge, die zusammen mit den zugehörigen Flächenangaben der Rebflächenerhebung die Grundlage zur Berechnung der erwarteten Erntemengen bilden. Diese bilden die Voraussetzung für eine effiziente Marktbeobachtung und -politik und dienen als Teil der nationalen Versorgungsbilanzen und später folgend der Versorgungsbilanzen der Europäischen Union zur Beurteilung der Versorgungssituation. Damit erhöhen die Ergebnisse der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher die Markttransparenz.

Zu den Hauptnutzern zählen

• die EU-Kommission - Generaldirektion "Landwirtschaft" (GD-Agri)

- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
- die jeweiligen Landesministerien, wissenschaftlichen Institutionen, Landwirtschaftskammern und -ämter, Beratungsverbände, Interessenvertretungen, Privatpersonen

2.3 Nutzerkonsultation

Die Festlegung der Merkmale bezüglich der Lieferung statistischer Informationen über Reben und Weinmost erfolgt vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den nationalen statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten. Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinaus gehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in fachlicher Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Weiterhin haben die Bundesministerien, das Statistische Bundesamt, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat die Möglichkeit, nach § 4 BStatG bei Grundsatzfragen Änderungen zu initiieren.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der statistischen Ämter der Länder. Die Erhebung der Angaben erfolgt durch Befragung der Ernteberichterstatter/-innen. Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost (§ 46 AgrStatG) handelt es sich um eine Befragung ohne Auskunftspflicht. Die Berichterstattung ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 BStatG freiwillig. Zudem führen einige statistische Ämter der Länder regelmäßig Schulungen der Melder durch.

Die Auswahl der Berichterstatter/-innen erfolgt durch die statistischen Ämter der Länder systematisch in einem nicht zufälligen Verfahren, so dass über einen langen Zeitraum ein Netz an freiwilligen Berichterstattern/-innen aufgebaut und gepflegt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert nicht, da bei einer Zufallsauswahl große organisatorische Probleme mit Personen entstehen, die nicht an einer freiwilligen Mitarbeit als Melder interessiert sind. In Abhängigkeit von der Zahl an freiwilligen Meldern und deren Betriebsgröße unterscheidet sich die Abdeckung durch die Berichterstattung zwischen den Bundesländern.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Das Statistische Bundesamt erstellt die für die Durchführung der Erhebung notwendigen Erhebungsunterlagen (Fragebogen in Papierform und Internet-Formular und stimmt diese mit den statistischen Ämtern der Länder ab. Die Erhebungsunterlagen werden von den statistischen Ämtern der Länder direkt an die Berichterstatter/-innen übermittelt. Zusätzlich bieten die Länder einen Online-Fragebogen (IDEV) an. Zum Teil werden die Erhebungsunterlagen auf speziellen, von den statistischen Ämtern der Länder organisierten Arbeitsbesprechungen erläutert.

Die Berichterstatter/-innen füllen die von den statistischen Ämtern der Länder versandten Erhebungsbögen aus und schicken diese per Post, Fax oder elektronisch an diese zurück.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches das Bundesergebnis erstellt und an Eurostat weiterleitet.

Seit 2018 existiert eine neues Datenaufbereitungs- und Tabellierungsprogramm. Im Fachverfahren Ernte werden derzeit die Aufbereitung der Ergebnisse bei Feldfrüchten und Grünland, bei Baumobst sowie bei Reben und Weinmost bearbeitet. Die Tabellierung der Ergebnisse erfolgt mit dem Auswertungsmanagement-Tool (AMT).

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Aus den Ertragsmeldungen der Berichterstatter/-innen wird für jedes Anbaugebiet und jedes Bundesland ein Durchschnittsertrag berechnet - in der Regel gewogen nach den jeweiligen Anbauflächen der Weinanbaugebiete und ggfs. Weinanbaubereichen. Dieser Durchschnittsertrag wird für Weinmost insgesamt, für Weiß- und Rotmost sowie für einzelne wirtschaftlich wichtige Rebsorten ermittelt. Aus diesem Durchschnittsertrag wird mit der entsprechenden Anbaufläche und regionalen Einheit die Erntemenge pro Bundesland berechnet.

Für die Ermittlung der Ertragsrebfläche werden von der bestockten Rebfläche insgesamt die Rebflächen des aktuellen Pflanzjahres (01.08. des Vorjahres bis 31.07. des nachfolgenden Jahres) abgezogen.

Abweichungen der Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es findet kein Saisonbereinigungsverfahren statt. Bei der EBE Reben und Weinmost werden im Verlauf der Vegetationsperiode mehrere Ernteschätzungen vorgenommen, die jeweils unter der Annahme eines weiteren normalen Vegetations- bzw. Witterungsverlaufs erfolgen.

3.5 Beantwortungsaufwand

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost handelt es sich um eine freiwillige Erhebung. Die Belastung der Befragten wird durch einen begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten, stellt aber hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Erfahrungen der Melder. Durch Vordruck der Ertragsrebfläche der verschiedenen im Betrieb bewirtschafteten Rebsorten wird der "Ausfüllkomfort" für die Berichterstatter/-innen erhöht.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost stützt sich auf Schätzungen. Die Schätzungen werden durch subjektive Eindrücke und Erfahrungen der Melder geprägt und sind daher mit größeren Unsicherheiten behaftet als objektive Messverfahren, z. B. durch Wiegen. Wie genau Schätzungen mit der Realität übereinstimmen, hängt daher oft von der Erfahrung der Schätzenden ab. Dieses Problem verschärft sich noch mit abnehmender Zahl an Schätzwerten. Zudem können sich je nach Witterungsverlauf oder infolge des Auftretens von Pflanzenkrankheiten oder Schädlingen die erwarteten Hektarerträge mehr oder weniger stark verändern. Die Vorausschätzungen für die Produktion können im Vergleich zu den endgültigen Ergebnissen mit vergleichsweise großen Fehlern behaftet sein, vor allem aufgrund der meteorologischen Bedingungen, die die Produktion maßgeblich beeinflussen. Ab September werden die Schätzungen in Relation zur endgültigen Ernte verlässlicher. Die Qualität der EBE Reben und Weinmost hängt zudem entscheidend von der Anzahl der einbezogenen Betriebe bzw. Berichterstatter und der Flächenabdeckung ab. Es wird versucht, eine möglichst große Flächenabdeckung zu erhalten. Es wird jedoch zunehmend schwieriger, fachlich versierte Berichterstatter/-innen zu gewinnen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Ein Standardfehler wird für die EBE Reben und Weinmost nicht berechnet, da es sich um keine Zufallsstichprobe handelt.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Fehler durch die Erfassungsgrundlage: Wie im Abschnitt 3.1 beschrieben, handelt es sich bei der EBE Reben und Weinmost um eine freiwillige Erhebung mit Ernte- und Betriebsberichterstattern/-innen. Ernte- und Betriebsberichterstatter sind dabei häufig Betriebsleiter/-innen aus der Gesamtheit der Weinbaubetriebe. Die Auswahl der Berichterstatter/-innen für die Ernteschätzung erfolgt als bewusste Auswahl durch die statistischen Ämter der Länder, wobei ein Expertenwissen der Melder vorausgesetzt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert demzufolge nicht, so dass auch keine Aktualisierung und Abgrenzung der Erfassungsgrundlage erfolgt. Ebenso besteht auch kein Volldeckungsprinzip, so dass sich zwischen den Bundesländern, aber auch zwischen einzelnen Regionen innerhalb der Bundesländer die Abdeckung durch die Berichterstattung deutlich unterscheidet. Gerade bei Rebsorten mit geringem Anbauumfang und geringer regionaler Bedeutung kann dies zu erheblichen Problemen bei der Ernteschätzung führen, die auch die Genauigkeit der Ergebnisse maßgeblich beeinflusst. Um dem zu entgegnen, wird versucht, den Abdeckungsgrad möglichst hoch zu halten bzw. die regionale Unterschiedlichkeit der Anbau- und Ertragsverhältnisse durch eine entsprechende Auswahl der Berichterstatter/-innen möglichst gut abzubilden.
- Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Zu den nicht stichprobenbedingten Fehlern zählen die Antwortausfälle. Diese treten bei der EBE Reben und Weinmost auf, wenn Inhaber/-innen, Leiter/-innen der Betriebe oder die Berichterstatter/-innen keine Erhebungsunterlagen an die statistischen Ämter der Länder zurückschicken bzw. keine Angaben melden. Der Anteil der Antwortausfälle wird durch die enge Zusammenarbeit zwischen befragten Betrieben bzw. Berichterstattern und den statistischen Ämtern der Länder durch telefonische Nachfragen möglichst gering gehalten.

Weitere Fehler können durch falsche oder fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung auftreten. Diese werden durch Rückfragen der statistischen Ämter der Länder möglichst gering gehalten. Für diese Erhebung gibt es keine Analysen zum systematischen Fehler.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, z. B. durch die neuen Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht die Statistik nicht vor.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Zeitspanne zwischen Erhebungsstichtag/Ende des Berichtszeitraumes und dem Vorliegen der Bundesergebnisse beträgt 3 Wochen für den Berichtsmonat August und 5 Wochen für die Berichtsmonate September und Oktober. Die Länder- und Bundesergebnisse erscheinen von September bis Dezember.

Die endgültigen Ergebnisse erscheinen in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Rebflächenerhebung im März des auf die Erhebung folgenden Jahres.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die statistischen Ämter der Länder liefern die Landesergebnisse in der Regel termingerecht. Die Ergebnisse werden demzufolge Eurostat pünktlich zum jeweiligen gesetzlichen Termin übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt normalerweise ebenfalls pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Erhebungen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU durch gemeinsame europäische Rechtsvorschriften gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik. Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer gegeben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Einschränkungen in der Vergleichbarkeit beruhen auf der zwischenzeitlichen Änderung von Erhebungsmerkmalen. Die Vergleichbarkeit zu früheren Jahren ist für die alten Bundesländer ab 1950 möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die mit Hilfe der Rebflächenerhebung ermittelten Ertragsrebflächen sind die Grundlage für die Berechnung der Erntemengen. Informationen zur Rebflächenerhebung finden sich im Qualitätsbericht über die Rebflächenerhebung. Die endgültigen Ergebnisse der Traubenernte werden sekundärstatistisch durch Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldungen erfasst. Informationen darüber sind im Qualitätsbericht zur endgültige Weinmosternte und Weinerzeugung dargestellt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Angaben über die Mostgewichte, die in der Ernteberichterstattung im Berichtsmonat Oktober ermittelt werden, werden in den meisten Ländern für die endgültige Weinmosternte übernommen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Unter

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/Wein.html

werden auch Tabellen und Texte zur Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Elektronische Veröffentlichungen: Unter

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg239642

kann die Fachserie 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte - Weinmost kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

Online-Datenbank

Die Daten sind derzeit nicht über das Datenbanksystem GENESIS-Online verfügbar.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Regional tiefer gegliederte Ergebnisse der Länder können gegebenenfalls über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen sie z. B. über den Internet-Link des Statistischen Bundesamtes unter

https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Eine Übersicht über Bezeichnung, Inhalte und Veröffentlichungstermine der Fachserie 3, Reihe 3.2.1, Wachstum und Ernte enthalten die Fachserien.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Übersicht befindet sich in den jeweiligen Fachserien.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Zugangsmöglichkeiten bestehen für Nutzer/-innen derzeit nicht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.



Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost – August 2021

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Ansprechperson für Rückfragen (Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit an der freiwilligen Erhebung.

Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)



Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennung

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter https://xxxxxxxxxxxxxxxxxx.de ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind: **Kennung:** xxxxxxxxx **Zugangscode:** xxxxxxxxxx

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen d	des Fragebogens wie	folgt vor:
----------------------------------	---------------------	------------

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z.B.

... eine Klartextangabe eintragen, z.B.

Geben Sie alle Flächen in Hektar und Ar an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B.

E

X

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z. B. 1) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code 0001

Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z.B. Entwicklung der Trauben, Frostschäden oder Schädlingsbefall, hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte mit, um welche es sich handelt.

l				
l				
l				
l				
l				
l				
l				
l				
l				
l				
l				

Bewirtschaften Sie Ihre gemeldeten Rebflächen nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) Nr. 834/2007?

Code 0024

Ja	 	 		 								
\ I -										Γ	٦	

EBW - August 2021

Abschnitt 2: Schätzung der Mosterträge im August

Wie hoch schätzen Sie den voraussichtlichen Mostertrag in Hektoliter je Hektar unter Berücksichtigung des Zuwachses bis zur Lese?

Rebsorten			Ertragsfläche 1	Voraussichtlicher Mostertrag je Hektar Ertragsfläche			
Ret	sorten	Code	Hektar mit 2 Nachkommastellen	Hektoliter mit 2 Nachkommastellen			
	Riesling, Weißer	3001					
	Müller-Thurgau	3002					
	Silvaner, Grüner	3003					
	Ruländer (Burgunder, Grauer)	3004					
ten	Burgunder, Weißer	3005					
ebsor	Kerner	3006					
weiße Rebsorten	Chardonnay	3008					
>	Gutedel	3010					
	Traminer, Roter (Gewürztraminer)	3011					
	Sauvignon blanc	3020					
	Muskateller, Gelber	3021					
	Übrige weiße Rebsorten	3040					
	Spätburgunder, Blauer	3050					
	Dornfelder	3051					
	Portugieser, Blauer	3052					
	Trollinger	3053					
orten	Müllerrebe (Schwarzriesling)	3054					
rote Rebsorten	Regent	3055					
rote	Lemberger	3056					
	Acolon	3057					
	Samtrot	3059					
	Cabernet Mitos	3063					
	Übrige rote Rebsorten	3090					

Erläuterungen

1 Bitte geben Sie für die einzelnen Rebsorten die jeweiligen Ertragsflächen an, sofern die Flächen nicht vorgetragen sind.

Änderung der Bankverbindung

Hat sich Ihre Bankverbindung gegenüber dem Vorjahr geändert?	Code 1000	Ja Bitte geben Sie nachfolgend Ihre neue Bankverbindung an. Nein Ende der Erhebung.						
Kontoinhaber								
Kreditinstitut								
IBAN								
BIC								

EBW - August 2021 Seite 3 Kennnummer:



Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost

EBW

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird jährlich in den Monaten August, September und Oktober durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Rebflächenerhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

EBW – August 2021 Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften, Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der Berichterstatter/-innen sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Seite 2 EBW – August 2021



Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost – September 2021

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Ansprechperson für Rückfragen (Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Name des Amtes Org. Einheit Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit an der freiwilligen Erhebung.

Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)



Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

online

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind: **Kennung:** xxxxxxxxx **Zugangscode:** xxxxxxxxxx

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

Geben Sie alle Flächen in Hektar und Ar an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B. ... 6,78

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z. B. 1) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten Code 0001

Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z.B. Frostschäden oder Schädlingsbefall hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte mit, um welche es sich handelt.

EBW – September 2021 Seite 1

Abschnitt 2: Schätzung der Mosterträge im September

Wie hoch schätzen Sie den voraussichtlichen Mostertrag in Hektoliter je Hektar unter Berücksichtigung des Zuwachses bis zur Lese?

Debeggton		Code	Ertragsfläche 1	Voraussichtlicher Mostertrag je Hektar Ertragsfläche	
Ret	Rebsorten		Hektar mit 2 Nachkommastellen	Hektoliter mit 2 Nachkommastellen	
	Riesling, Weißer	3001			
	Müller-Thurgau	3002			
	Silvaner, Grüner	3003			
	Ruländer (Burgunder, Grauer)	3004			
rten	Burgunder, Weißer	3005			
Rebsorten	Kerner	3006			
weiße F	Chardonnay	3008			
3	Gutedel	3010			
	Traminer, Roter (Gewürztraminer)	3011			
	Sauvignon blanc	3020			
	Muskateller, Gelber	3021			
	Übrige weiße Rebsorten	3040			
	Spätburgunder, Blauer	3050			
	Dornfelder	3051			
	Portugieser, Blauer	3052			
	Trollinger	3053			
sorten	Müllerrebe (Schwarzriesling)	3054			
rote Rebsorten	Regent	3055			
rote	Lemberger	3056			
	Acolon	3057			
	Samtrot	3059			
	Cabernet Mitos	3063			
	Übrige rote Rebsorten	3090			

Erläuterungen

Bitte geben Sie für die einzelnen Rebsorten die jeweiligen Ertragsflächen an, sofern die Flächen nicht vorgetragen sind.



Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost

EBW

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird jährlich in den Monaten August, September und Oktober durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Rebflächenerhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

EBW – September 2021 Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften, Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der Berichterstatter/-innen sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Seite 2 EBW – September 2021



Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost – Oktober 2021

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Ansprechperson für Rückfragen (Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit an der freiwilligen Erhebung.

Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)



Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

online

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind: **Kennung:** xxxxxxxxx **Zugangscode:** xxxxxxxxxx

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte eintragen, z.B. _______6,78

... eine Klartextangabe eintragen, z.B. Hagel

Geben Sie alle Flächen in Hektar und Ar an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B. ... 6,78

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z. B. 1) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten Code 0001

Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z.B. Frostschäden oder Schädlingsbefall hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte mit, um welche es sich handelt.

EBW – Oktober 2021 Seite 1

Abschnitt 2: Schätzung der Mosterträge im Oktober

		Code	Ertragsfläche 1	Voraussichtlicher Mostertrag je Hektar Ertragsfläche
Rek	Rebsorten		Hektar mit 2 Nachkommastellen	Hektoliter mit 2 Nachkommastellen
	Riesling, Weißer	3001		
	Müller-Thurgau	3002		
	Silvaner, Grüner	3003		
	Ruländer (Burgunder, Grauer)	3004		
ten	Burgunder, Weißer	3005		
Rebsor	Kerner	3006		
weiße Rebsorten	Chardonnay	3008		
>	Gutedel	3010		
	Traminer, Roter (Gewürztraminer)	3011		
	Sauvignon blanc	3020		
	Muskateller, Gelber	3021		
	Übrige weiße Rebsorten	3040		
	Spätburgunder, Blauer	3050		
	Dornfelder	3051		
	Portugieser, Blauer	3052		
	Trollinger	3053		
orten	Müllerrebe (Schwarzriesling)	3054		
rote Rebsorten	Regent	3055		
	Lemberger	3056		
	Acolon	3057		
	Samtrot	3059		
	Cabernet Mitos	3063		
	Übrige rote Rebsorten	3090		

Erläuterungen

Bitte geben Sie für die einzelnen Rebsorten die jeweiligen Ertragsflächen an, sofern die Flächen nicht vorgetragen sind.

Abschnitt 3: Qualitätsstufen 2 (Güte des Mostes) und Mostgewichte im Oktober

Rebsorten C			Von der Weinmostmenge sind geeignet für						
		Code	Wein/Landwein (Rebsortenwein, Landwein, deutscher Wein, Grundwein)		Qualitätswein		Prädikatswein 3		
			% 4	Mostgewicht in Grad Oechsle	% 4	Mostgewicht in Grad Oechsle	% 4	Mostgewicht in Grad Oechsle	
	Riesling, Weißer	3001							
	Müller-Thurgau	3002							
	Silvaner, Grüner	3003							
	Ruländer (Burgunder, Grauer)	3004							
rten	Burgunder, Weißer	3005							
weiße Rebsorten	Kerner	3006							
veiße	Chardonnay	3008							
>	Gutedel	3010							
	Traminer, Roter (Gewürztraminer)	3011							
	Sauvignon blanc	3020							
	Muskateller, Gelber	3021							
	Übrige weiße Rebsorten	3040							
	Spätburgunder, Blauer	3050							
	Dornfelder	3051							
	Portugieser, Blauer	3052							
	Trollinger	3053							
sorter	Müllerrebe (Schwarzriesling)	3054							
rote Rebsorten	Regent	3055							
	Lemberger	3056							
	Acolon	3057							
	Samtrot	3059							
	Cabernet Mitos	3063							
	Übrige rote Rebsorten	3090							

Erläuterungen

- 2 Bitte die Qualitätseinteilung für die gewachsene Ernte vornehmen.
- 3 Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein.
- 4 Die Summe der Prozentanteile muss für jede Rebsorte 100 ergeben.

EBW - Oktober 2021 Seite 3 Kennnummer:

Änderung der Bankverbindung

Hat sich Ihre Bankverbindung während des Berichtsjahres geändert?		Ja Bitte geben Sie nachfolgend Ihre neue Bankverbindung an. Nein Ende der Erhebung.			
Kontoinhaber					
BIC					

Seite 4 EBW – Oktober 2021



Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost

EBW

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird jährlich in den Monaten August, September und Oktober durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Rebflächenerhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

EBW – Oktober 2021 Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften, Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der Berichterstatter/-innen sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Seite 2 EBW – Oktober 2021